

Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft
und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen
(Steuerentlastungsgesetz 1984 — StEntIG 1984)
— Drucksachen 10/336, 10/345, 10/348, 10/686 —**

Bericht der Abgeordneten Gobrecht und Dr. Meyer zu Bentrop

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/336 —, berichtigt und ergänzt durch Drucksachen 10/345 und 10/348, ist in der 20. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 1983 an den Finanzausschuß federführend sowie mitberatend an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und an den Haushaltsausschuß, zugleich nach § 96 GO, überwiesen worden. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich gutachtlich beteiligt. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 14. September, 12. und 26. Oktober und 9. und 24. November 1983 beraten und am 28. September 1983 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in seine Anhörung zu den Haushaltsbegleitgesetzen am 7. und 8. November 1983 einbezogen.

Inhalt der Vorlage

Zielsetzung der Regierungsvorlage ist es, ein selbsttragendes Wirtschaftswachstum zu ermöglichen und einen Beitrag zur Minderung der Arbeitslosigkeit zu leisten. Dabei sollen

— ertragsunabhängige Bestandteile der Unternehmensbesteuerung weiter zurückgeführt,

- die Eigenkapitalbildung der Unternehmen unterstützt und ihre Investitions- und Innovationskraft gestärkt
- und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft verbessert werden.

Daneben sollen Steuervorteile aus der Beteiligung an sogenannten Bauherrenmodellen wirkungsvoller als bisher eingeschränkt und mit der Beseitigung einer Kumulation von Beförderungsentgeltfreiheit und Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Behinderte ein Beitrag zum Abbau überhöhter Sozialausgaben geleistet werden. Im einzelnen sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

Abbau der Vermögensteuerbelastung beim Betriebsvermögen

- durch Einführung eines Freibetrages von 125 000 DM und
- durch einen allgemeinen Abschlag von 25 v. H., Senkung des Vermögensteuersatzes für Körperschaften von 0,7 v. H. auf 0,6 v. H.,

Abbau der Mehrfachbelastung durch die Senkung der Grenze für steuerbefreiten Anteilsbesitz von 25 v. H. auf 10 v. H.,

Einführung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten

- für kleine und mittlere Betriebe,

— für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen,
 Verlängerung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten bei Schiffen und Flugzeugen,
 Verdoppelung des Höchstbetrages für den Verlustrücktrag,
 Verdoppelung des Freibetrages bei Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe wegen Alters oder Berufsunfähigkeit,
 Beseitigung körperschaftsteuerlicher Nachteile bei Vorabausschüttungen und verdeckten Gewinnausschüttungen,
 Gesetzliche Klarstellung zum Ausschluß von Verlustzuweisungen bei fehlender unternehmerischer Betätigung,
 Verteilung der Finanzierungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auf mehrere Jahre,
 Einschränkung der Kfz-Steuerbefreiung für Behinderte.

Ergebnis der Anhörungen

Folgende Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit, ihren Standpunkt in einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses vorzutragen:

Bundesverband der Deutschen Industrie
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband
 Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
 Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen
 Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen
 Verband deutscher Hypothekenbanken
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband
 Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
 Verband öffentlicher Banken
 Verband Deutscher Reeder
 Aktionsgemeinschaft Allgemeine Luftfahrt
 Verband der Allgemeinen Luftfahrt AOPA-Germany
 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrt-Unternehmen
 Bundesverband deutscher Banken
 Bundesverband privater Kapitalanleger
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Bundesverband der Selbständigen
 Bundesverband der Freien Berufe
 Deutscher Bauernverband
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
 Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher

Bundessteuerberaterkammer
 Deutscher Steuerberaterverband
 Bundesverband der Steuerberater
 Wirtschaftsprüferkammer
 Institut der Wirtschaftsprüfer
 Deutsche Steuergewerkschaft
 Bund der Steuerzahler
 Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
 Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands
 Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte
 Deutscher Städtetag
 Deutscher Städte- und Gemeindebund
 Deutscher Landkreistag
 Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine
 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
 Arbeitskreis Bauherrenmodell

Die Anhörung führte im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

1. Allgemeines zur Zielsetzung und Mittelauswahl

Insbesondere die Verbände der Wirtschaft haben die Entlastungsmaßnahmen positiv bewertet. Die Befürworter bezeichneten das Konzept als guten Ansatz, als ökonomisch richtige Umschichtung und damit als geeignet, die Zielsetzungen einer Belebung des Wirtschaftswachstums und des Abbaus von Arbeitslosigkeit zu erfüllen. Hierfür sei eine langfristige Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmen der richtige Ansatz, verbunden mit einem Beitrag zum Abbau spezifischer Nachteile deutscher Firmen im internationalen Wettbewerb. Gleichwohl machten diese positiven Stimmen auch einschränkende Zusätze, die teils die Mittelauswahl, teils die von der finanziellen Manövriermasse gezogenen Grenzen des Konzepts betreffen. Angesichts des beschränkten Handlungsspielraums billigten sechs Spitzenverbände der Wirtschaft den bei der Vermögensteuerentlastung gesetzten Schwerpunkt, während das Handwerk, der Mittelstand, die Selbständigen und der Einzelhandel unterschiedliche Gegenvorstellungen mit mehr mittelständischem Bezugspunkt vortrugen, teilweise auch andere Vergünstigungen (z. B. der Einzelhandel eine Investitionsprämie) vorschlugen. Aber auch soweit der bei den ertragsunabhängigen Steuererleichterungen gesetzte Schwerpunkt als zu einseitig beklagt wurde, war gleichzeitig die Kritik einer Verzettelung der Verfügungsmasse für mehrere Maßnahmen, die teilweise als nur marginale Änderungen gewertet wurden, zu hören. Die sechs Spitzenverbände hätten es vorgezogen, beispielsweise nur den Wertansatz des Betriebsvermögens zu halbieren, statt das für eine Umschichtung anstehende Umsatzsteuermehraufkommen in einem Maßnahmenbündel einzusetzen. Die kommunalen Spitzenverbände beanstandeten, daß der Entwurf den Steuerausfall der Kommunen nicht ausgleiche. Diese Kritik wurde seitens des Hauptverbands der Bauindustrie unterstützt, der auf die Beschäftigungswirksamkeit öffentlicher Bauaufträge hinwies.

Die grundsätzlichen Kritiker des Konzepts, voran der Deutsche Gewerkschaftsbund, waren überzeugt, daß die Zielsetzungen nicht erreicht würden. Neben den globalen Steuergeschenken an die Wirtschaft fehle die Nachfragebelebung im Konsumbereich. Die strukturelle Arbeitslosigkeit werde nicht gezielt bekämpft, da die Steuererleichterungen sich nicht in einer vermehrten Investitionstätigkeit niederschlagen würden. Auch die Deutsche Steuergewerkschaft sah die Manövriermasse aus der Umsatzsteuererhöhung für in ihrer Wirkung nach gesicherte Maßnahmen verbraucht, die ihrer Meinung nach besser für eine spätere Senkung des Einkommensteuer-Tarifs vorgehalten worden wäre. Der Bund der Steuerzahler befürchtete ebenfalls, daß die einseitige Begünstigung der Wirtschaft die Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs in ungewisse Ferne rücke. Der Bund der Steuerzahler und die Deutsche Steuergewerkschaft wiesen auch auf eine weitere Komplizierung des Steuerrechts hin und bewerteten die Maßnahmen als Fortsetzen der Fehler früherer Haushaltsbegleitgesetze, die im Ergebnis neue Subventions Sachverhalte geschaffen, statt Tatbestände abgebaut hätten. Auch für die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer und den Bundesverband der Selbständigen wird bei Fortbestehen der Staatsverschuldung der Subventionsabbau nicht angegangen. Die Vielfalt neuer Erleichterungen sei auch aus diesem Grunde verfehlt und konterkarriere das Bemühen um Steuervereinfachung.

2. *Abbau der Vermögensteuerbelastung beim Betriebsvermögen und Steuersatzsenkung für Körperschaften*

Der Bund der Steuerzahler und die Wirtschaftsverbände, die sich seit je her für eine Aufgabe der finanzwissenschaftlich nicht zu rechtfertigenden Vermögensteuer aussprechen, begrüßten jeden Rückschnitt bei dieser Steuer und sprachen sich daher grundsätzlich für Entlastungen aus. Sie bewerten den Abbau der Vermögensteuerbelastung beim Betriebsvermögen und die Steuersatzsenkung für Körperschaften positiv, insbesondere wenn auf der Grundlage der Bundesrats-Prüfungsbitte ohne zusätzliche Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1984 auszukommen sei.

Der Bund der Steuerzahler zeigte sich befriedigt, daß nicht nur das Betriebsvermögen der Gewerbetreibenden, sondern auch das der freien Berufe entlastet wird, hielt aber sein Bedenken aufrecht, daß Privatvermögen künftig mit höherem Ansatz als Betriebsvermögen besteuert wird. Dem Gleichheitssatz würde es besser entsprechen, wenn alle Vermögensteuerpflichtigen durch höhere Freibeträge oder gesenkte Steuersätze entlastet würden. Die sechs Spitzenverbände würden allerdings eine Halbierung des Betriebsvermögensansatzes der Freibetragsregelung kombiniert mit der Steuersatzsenkung vorziehen, die Aktionsgemeinschaft Mittelstand und der Bundesverband der Selbständigen eine aufgestockte Freibetragsregelung ohne Steuersatzsenkung lieber sehen. Die Steuersatzermäßigung für Körperschaften komme insbesondere gro-

ßen Betrieben zugute, während erhöhte Freibeträge bei kleineren Betrieben ansetzten und, soweit sie steuerbefreit würden, auch eine Steuervereinfachung wären. Das wandte auch die Hauptgemeinschaft Einzelhandel ein. Seitens der sechs Spitzenverbände wird die Wirksamkeit einer Entlastung bei den ertragsunabhängigen Steuern über die von Abschreibungsverbesserungen gestellt, da gegenwärtig gerade für ertragsschwache Betriebe etwas geschehen sollte. Für direkte Maßnahmen reiche die Umschichtungsmanövriermasse nicht aus, was mitverantwortlich für die Ablehnung eines Beschäftigungsprogramms sei. Die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer sah in der Freibetragsregelung eine für den Mittelstand bedeutungslose Erleichterung und argwöhnte, daß das Entlastungsvolumen bei den Großen verfehlt eingesetzt werde.

Die doppelte Hauptveranlagung zum 1. Januar 1983 und 1984 ist nach übereinstimmendem Votum aller Verbände zu vermeiden. Die Deutsche Steuergewerkschaft hielt das zeitliche Nebeneinander zweier Hauptveranlagungsverfahren verwaltungsmäßig für unvermeidbar.

Entschiedener Gegner der vermögensteuerlichen Entlastung bei großen Wirtschaftsunternehmen war der Deutsche Gewerkschaftsbund. Weder fordere die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft eine Entlastung gerade großer Betriebe bei den ertragsunabhängigen Steuern, noch bewirke diese Vergünstigung einen Beschäftigungsanreiz. Weltweit stehe die Belastung der deutschen Wirtschaft mit ertragsunabhängigen Steuern im Durchschnitt und sei daher kein Wettbewerbsfaktor. Beschäftigungswirksam sei gegenwärtig nur eine Arbeitszeitverkürzung in Verbindung mit Nachfragebelebung im Konsumbereich. Die Eigenkapitalquote der deutschen Unternehmen sei primär durch Bilanzstrukturänderungen gesunken und seit 1975 stabil, im übrigen sei eine niedrige Eigenkapitalquote kein Beweis für niedrige Gewinne. Auch die Deutsche Steuergewerkschaft erklärte diese steuerliche Entlastung nicht für geeignet, das beschäftigungspolitische Ziel zu erreichen. Steuerliche Anreize seien hier verfehlt.

Die anstelle einer Vermögensteuerfreistellung bei Auslandsbesitz vorgesehene Pauschalierung der Vermögensteuer wurde von den sechs Spitzenverbänden abgelehnt und die geltende Befreiungsmöglichkeit, obwohl an Gegenseitigkeit geknüpft, vorgezogen. Die sechs Spitzenverbände regten an, um der Wettbewerbsfähigkeit willen klarzustellen, daß bei nicht gewährleisteter Gegenseitigkeit gleichwohl Vermögensteuerfreiheit für ausländische Betriebsstätten und Grundvermögen zu gewähren sei.

3. *Einkommensteuer*

3.1 *Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe*

Befürwortende Stellungnahmen kamen außer vom Verband Deutscher Reeder insbesondere vom Zentralverband des Handwerks und der Aktionsge-

meinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand mit dem Petition, die Erleichterung auch nicht Vollbuchführenden zugänglich zu machen und als Fernziel eine Investitionsrücklage anzustreben. Die Deutsche Steuergewerkschaft regte an, aus Vereinfachungsgründen auf den ertragsteuerlichen Betriebsvermögensbegriff und seinen Wertansatz abzustellen, während die Bundessteuerberaterkammer zusätzlich die Grenze von 120 000 auf 125 000 DM angehoben wissen wollte, um bei Gleichklang mit dem Vermögensteuerfreibetrag von einer nur für die Sonderabschreibung nötigen Einheitswertfeststellung loszukommen. Diese Vereinfachung würde den Mehraufwand ausgleichen, der mit solcher Zunahme der Begünstigten einherginge.

Der Bund der Steuerzahler teilte die positive Beurteilung für den augenblicklichen Liquiditätsvorteil, erkannte aber in der nur zeitlichen Verschiebung der Steuer und dem letztlich allein verbleibenden Zinsvorteil keine vollständige Rückgabe der Umsatzsteuererhöhung.

Die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer regte an, in der Überschrift des § 7 g EStG klarzustellen, daß nur Kleinbetriebe gemeint würden.

Ein negatives Echo fand die Sonderabschreibung bei der Hauptgemeinschaft des Einzelhandels, auf dessen Votum sich auch die sechs Spitzenverbände bezogen. Eine Investitionsprämie wirke schneller und auch in Verlustphasen und sie sei einfacher. Die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer lehnte die Vergünstigung ab, da sie ungeeignet sei und die Umschichtungsmasse zersplittere. Im Blick auf die Zugangsvoraussetzungen zur Sonderabschreibung schloß sich der Bund der Steuerzahler den Kritikern an; statt der neuen AfA-Variante sollten bestehende Abschreibungsmöglichkeiten verbessert, namentlich die Wertgrenze für den Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter kostengerecht angehoben werden.

3.2 Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

Damit auch kleinere und mittlere Unternehmen die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen können, obwohl sie die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit Anlagen betreiben, die zumindest zeitweilig auch bei Produktionszwecken verwendet werden, sollte einer Anregung der sechs Spitzenverbände nach auf eine nur überwiegende Nutzung zu Forschungs- und Entwicklungszwecken abgehoben werden. Entsprechend unterstützte die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer den Bundesratsstandpunkt, hinsichtlich der beweglichen Wirtschaftsgüter eine mehr als $66\frac{2}{3}$ prozentige Nutzung für FuE-Zwecke ausreichen zu lassen und den Bindungszeitraum von drei auf zwei Jahre zu verkürzen. Wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten plädierte der Bund der Steuerzahler für eine allgemeine Verbesserung der Abschreibung, namentlich für das Heraufsetzen der Bewertungsfreigrenze und sprach sich gegen die Sonderabschreibung für Forschung und Entwicklung aus.

3.3 Wohnungsmodernisierung

Im Kontext mit der Sonder-AfA für Betriebe äußerten der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der Zentralverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer die Erwartung, daß die ausgelaufene Modernisierungs-Steuererleichterung im alten Umfang wiederhergestellt werde, da sie sehr beschäftigungswirksam sei. Darüber hinaus hielt es der Zentralverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer für erforderlich, die Umstellung erdölbetriebener Heizanlagen auf umweltfreundlichere Energieformen durch eine Sonderabschreibung anzuregen. Der Bund der Steuerzahler nahm das Nachfrageverhalten privater Bauherren, insbesondere der Eigenwohner, zum Anlaß, für eine Wiederherstellung der ausgelaufenen steuerlichen Modernisierungsförderung in vollem Umfange zu plädieren.

3.4 Verlustrücktrag

Der Bundesverband der Selbständigen leugnete eine Entlastungswirkung für den Mittelstand und lehnte die Vergünstigung als Verzettelung der Umschichtungsmittel ab. Die sechs Spitzenverbände regten ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen an, den Verlust auf das erste oder zweite Jahr vor dem Verlustjahr rückzutragen, um insbesondere in Einzelfällen mögliche körperschaftsteuerliche Nachteile zu vermeiden. Außerdem sollte die Erstreckung des Verlustrücktrags auf die Gewerbesteuer sowie eine Erweiterung des Verlustvortrags auf mindestens sieben Jahre geprüft werden. Der Bund der Steuerzahler und die Bundessteuerberaterkammer sprachen sich dafür aus, den Rücktragszeitraum auf drei Jahre auszudehnen. Der Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft sah eine Benachteiligung der gewerblichen Tierzucht und Tierhaltung darin, daß rücktragsfähige Verluste nicht Gewinne aus gewerblicher Tierzucht und/oder -haltung aus beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren mindern könnten und bat § 15 Abs. 2 Satz 2 EStG rückwirkend anzupassen.

3.5 Damnum

Während dieser Teil des Entwurfs überwiegend ablehnende Voten auslöste, könnten sich der Bundesverband der Selbständigen und die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer mit dem Vorschlag des Bundesrates abfinden. Der Verband deutscher Reeder wandte ein, daß die Schiffbaufinanzierung in Not gerate, sofern bei Übernahme des Bundesratsvorschlages die für Vermietungseinkünfte gedachte Neuregelung auch auf gewerbliche Einkünfte erstreckt werde. Der deutsche Schiffbau und die deutsche Schifffahrt dürften in ihren ohnehin schlechten Rahmenbedingungen nicht weiter belastet werden. Der Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen befürchtet neben Abgrenzungserschwernissen Umgehungsverhalten.

Die Einwände, in denen die Stellungnahmen von den sechs Spitzenverbänden der Wirtschaft über die am Wohnungsbau interessierten Unterneh-

mensverbände bis hin zum Deutschen Gewerkschaftsbund übereinstimmten, machen systematische Bedenken geltend und wiesen auf den Liquiditätsentzug für den Investor hin. Auch der nicht um der Steuervorteile wegen Bauwillige werde für normale Objekte mit getroffen. Darauf wies u. a. der Zentralverband Haus- und Grundeigentümer hin. Nach Ansicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes dürfe nicht einseitig in das Netz der steuerlichen Wohnungsbauförderung eingegriffen werden. Der Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen, der Arbeitskreis Bauherrenmodell und der Hauptverband der deutschen Bauindustrie machten darauf aufmerksam, daß die auslaufende Umsatzsteueroption vor dem Hintergrund der allgemeinen Rahmenbedingungen den Bausektor ab 1984 zu einem Problembereich gemacht hätten, der keine weiteren Störfaktoren verkräften könne.

Die systematischen Bedenken untermauerten mit Hinweis auf die Verwalterschwernisse auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und die Bundessteuerberaterkammer zusätzlich mit dem Bemerkens, daß wegen der Liquiditätsschwierigkeiten der Anleger diesen letztlich eine höhere, wenn auch verzögerte Steuerentlastung nichts bringe, die öffentlichen Haushalte aber auf Dauer durch eine Verteilung stärker belastet würden. Der Bund der Steuerzahler sah darin ein Musterbeispiel eines steuerlichen Systembruchs. Auf die Ergebnislosigkeit der Rechtsänderung für das Steueraufkommen wies auch die gemeinsame Stellungnahme der Banken und Sparkassen hin.

Der Bundesverband privater Kapitalanleger beanstandete zusätzlich, daß der Gesetzestext unklar sei und schlug vor, anstelle einer Verteilung gesetzlich einen Richtsatz für das höchstmögliche sofort abzugsfähige Disagio zu normieren (5 v. H.).

Der Arbeitskreis Bauherrenmodell, der die Änderung ebenfalls bekämpfte, legte ein Rechtsgutachten der Professoren Dr. Tipke und Dr. Lang vor, das zusätzlich zu den allgemeinen Bedenken auch die Ansicht vertritt, die Rechtsänderung sei ein ungeeigneter, vom Gemeinwohl nicht geforderter und unverhältnismäßiger Eingriff in das Steuersystem mit der Folge, daß der Verstoß gegen das Gebot der gleichmäßigen Besteuerung die Verfassungswidrigkeit auslöse.

3.6 Begriff der unternehmerischen Tätigkeit bei Verlustzuweisungsgesellschaften

Die in § 15 EStG vorgesehene Definition wurde allgemein abgelehnt, aus der Sicht der Deutschen Steuergewerkschaft und der Bundessteuerberaterkammer namentlich, weil ein neuer unbestimmter Rechtsbegriff — ohne eine griffige materiellrechtliche Lösung zu sein — neue Komplikationen und Streitpunkte schaffe, aus der Sicht der Wirtschaft namentlich als überflüssige rechtssystematisch nicht erforderliche Erschwernis. Die wenigen Entgleisungen seien anders und besser abzustellen. Ein neuer Gewinnbegriff verunsichere nach Ansicht des Bundesverbandes der privaten Kapitalanleger die Investoren, die soweit es um Bauherrengemein-

schaften geht, nach Überzeugung des Zentralverbandes Handwerk ohnehin in nachfragehemmendem Umfang verunsichert sind. Die sechs Spitzenverbände hatten Bedenken, wenn auch innovative Unternehmen an diesem Begriff unternehmerischer Tätigkeit gemessen würden; im übrigen sei die Schwelle überflüssig. Der Bundesverband der Selbständigen sah die Gefahr, daß der Begriff sich ausnahmslos gegen alle Gewerbetreibende richte. Auch die Steuerberaterkammer befürchtete, der Begriff könnte ähnlich der Regelung des § 15a EStG, die unter den Personengesellschaften die Gerechten und Ungerechten über einen Kamm zu scheren schien, bei der Beurteilung aller Personengesellschaften mehr Zweifelsfragen aufwerfen als Klarheit schaffen. Die Steuerberaterkammer wies zusätzlich darauf hin, daß die Änderung das Steuerrecht erneut vom Handelsrecht entfernen würde. Die Steuerberaterkammer machte im übrigen darauf aufmerksam, daß die Besonderheiten des § 14 Berlinförderungsgesetz eine gesetzliche Klarstellung in § 15 Abs. 2 (neu) erforderlich machen würden. Die Berlinförderung wolle regelmäßige Investitionen anregen und nehme das langfristige Verweilen in der Verlustzone in Kauf, ohne daß man erwägen könnte, über den neuen Tätigkeitsbegriff die Mitunternehmerschaft eines solchen Investors in Frage zu stellen.

Der Verband Deutscher Reeder und der Verband der deutschen Schiffbauindustrie lehnen die Erschwernisse durch solche Begrifflichkeit ab, weil der Schiffbau auf die Finanzierung über Verlustzuweisungsgesellschaften angewiesen sei.

3.7 Veräußerungsgewinn

Der Deutsche Bauernverband schlug vor, zusätzlich zu dem auf 120 000 DM verdoppelten Freibetrag nach § 16 Abs. 4 Satz 3 EStG auch die Freibeträge in § 14a EStG jeweils auf 120 000 DM anzuheben. Daneben bittet der Verband um weitere einkommensteuerliche Vergünstigungen bei den außerlandwirtschaftlichen Einkünften, teilweise begründet mit der Notwendigkeit, das Baulandangebot anzuregen. Der Bund der Steuerzahler regte an, die Obergrenze in § 16 Abs. 4 Satz 3 EStG zu verdoppeln, d. h. statt auf 300 000 auf 400 000 DM anzuheben.

4. Körperschaftsteuerliche Entlastungen

4.1 Kosten der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen

Die uneingeschränkte Abziehbarkeit von Emissionskosten begrüßten die sechs Spitzenverbände und die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer. Die Spitzenverbände machten darauf aufmerksam, daß man der Wirtschaft schon im laufenden Jahr Kapitalerhöhungen erleichtern würde, wenn die Vergünstigung auf den Tag des Kabinettsbeschlusses rückwirken würde.

4.2 Beteiligungsgrenze

Die sechs Spitzenverbände begrüßten nachdrücklich, daß mit der Senkung der Schachtelgrenze einer alten Forderung der Industrie entsprochen werde. Neben der Minderung der Mehrfachbelastung sei die Dekonzentrationswirkung wünschenswert.

Zur Beteiligungsgrenze bei der Vermögensteuer wies der Deutsche Gewerkschaftsbund darauf hin, daß die Monopolkommission in ihrem Hauptgutachten als Finanzierungsvorschlag eine Anhebung des Vermögensteuerersatzes ins Gespräch gebracht habe.

4.3 Vorabausschüttungen, verdeckte Gewinnausschüttungen

Die sechs Spitzenverbände, der Bundesverband der Selbständigen, die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer, der Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Bundessteuerberaterkammer begrüßten nachdrücklich die Neuregelung. Dabei wurde die insoweit einschränkende Stellungnahme des Bundesrates namentlich von der Bundessteuerberaterkammer als zu fiskalisch denkend bezeichnet; die Rückwirkung habe, weil es sich um gesetzgeberische „Reparaturarbeiten“ handle, auch dann ihre Berechtigung, wenn nur wenige Steuerpflichtige ohne nennenswerte Weiterungen für den Konjunkturverlauf von dieser Nachbesserung profitieren würden. Viele anhängige Prozesse würden so beendet werden.

5. Gewerbesteuerliche Schachtelgrenze und

6. Außensteuergesetz

Auf 4.2 wird verwiesen.

Die Deutschen Reeder forderten zusätzlich die generelle Gewerbesteuerfreiheit für die Seeschifffahrt.

7. Kraftfahrzeugsteuergesetz

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte und der Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner verschlossen sich der Notwendigkeit zu Opfern nicht, hielten jedoch die Verschlechterungen bei der Kfz-Steuervergünstigung im Zusammenhang mit den Beförderungsvergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr für unausgewogen. Insbesondere lehnten sie die Modalitäten des Wahlrechts wie überhaupt die Konzeption ab, nach der die Ansprüche sich wechselseitig ausklammern. Das Wahlrecht sei lebensfremd, die Kfz-Steuerermäßigung angesichts ihres Umfangs zu verwaltungsaufwendig. Die Deutsche Steuergewerkschaft hält das Wahlrecht für „nicht administrierbar“.

8. Finanzausgleich

Die kommunalen Spitzenverbände vertraten die Auffassung, daß die Einnahmeausfälle der Kommu-

nen unmittelbar im Steuerentlastungsgesetz ausgeglichen werden müßten.

Der Haushaltsausschuß hat am 7. und 8. November 1983 eine öffentliche Anhörung zu den Wirkungen des Haushaltsentwurfs 1984 und der Haushaltsbegleitgesetze — darunter dem Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1984 — auf Einkommen, gesamtwirtschaftliche Nachfrage und Beschäftigung durchgeführt und hierzu folgenden Verbänden, Institutionen und Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Deutsche Bundesbank

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg

Deutsches Institut Wirtschaftsforschung, Berlin, HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung, Hamburg, Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München, Institut für Weltwirtschaft Kiel

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik

Deutscher Industrie- und Handelstag

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Angestelltengewerkschaft

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands

Deutscher Beamtenbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Städtetag

Bundesverband der Deutschen Industrie

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Landkreistag

Bundesanstalt für Arbeit

Gesellschaft für Konsumforschung

Prognos AG., Basel

Prof. Fritz W. Scharpf

Prof. Werner Meißner

Der öffentlichen Anhörung beim Haushaltsausschuß lag folgender Fragenkatalog zugrunde:

1. Wie werden sich die in den Regierungsbeschlüssen zum Haushalt 1984 und seinen Begleitgesetzen vorgesehenen Maßnahmen auf das verfügbare Einkommen typischer privater Haushalte auswirken?
2. Welche Entwicklung der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit, insbesondere der Bruttolohn- und -gehaltssumme, sowie des privaten Konsums und der Ersparnisbildung erwarten Sie? Welche direkten und indirekten Wirkungen (also unter Einschluß multiplikativer Effekte) gehen von den beabsichtigten Maßnahmen auf die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte insgesamt und auf den privaten Konsum aus?

3. Welche Entwicklung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen sowie der Unternehmensinvestitionen erwarten Sie? Wie wirken sich die steuerlichen Entlastungen, insbesondere die Senkung der Vermögensteuer und die Sonderabschreibungen, auf die Gewinne der Unternehmen, die Unternehmensinvestitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen aus?
4. Welche Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, der Zahl der Beschäftigten und der Zahl der registrierten Arbeitslosen erwarten Sie? Wie wirken sich dabei die als Folge der beabsichtigten Maßnahmen auftretenden Veränderungen von Konsum, Investition und Staatsnachfrage aus?
5. Wie wirken sich die Maßnahmen auf die Finanzkraft der Länder und Kommunen und damit das Gesamtvolumen der öffentlichen Investitionen aus?
6. Wie beurteilen Sie die Haushalts- und die Finanzpolitik des Bundes unter den Gesichtspunkten
 - a) der längerfristigen Förderung der Innovationskraft,
 - b) der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit,
 - c) der Fähigkeit zur Überwindung der Struktur-, Umwelt- und Beschäftigungskrisen?
7. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen von Zinsverbilligungs- bzw. Ausgaben- und Konjunkturprogrammen, die durch eine höhere Nettokreditaufnahme, Verwendung der Bundesbankgewinne und Steuererhöhungen finanziert werden?

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Anhörung durch den Haushaltsausschuß, für die im übrigen auf den Schriftlichen Bericht des Haushaltsausschusses zum Haushaltsbegleitgesetz 1984 Drucksache 10/691 und auf das Stenographische Protokoll seiner 13. und 14. Sitzung am 7. und 8. November 1983 verwiesen wird, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die gesamtwirtschaftliche Lage wurde, auch soweit die Entwürfe positiv bewertet wurden, von der Deutschen Bundesbank, den Wirtschaftsinstituten und Sachverständigen sowie den Wirtschaftsverbänden übereinstimmend dahin beurteilt, daß es allenfalls Anzeichen eines künftigen Aufschwungs gebe. Die Deutsche Bundesbank erkannte lediglich einen Anstieg der Produktion oder eine Belebung, wobei ihr diese positive Tendenz durch die Lohnrunde und die Gewerkschaftsforderung nach Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich gefährdet zu sein schien. Die Wirtschaftsinstitute wiesen auf ein positives Stimmungsbild in der Wirtschaft hin und unterstrichen die Erwartungen, die von außen insbesondere vom Konjunkturanstieg in den Vereinigten Staaten überspringen könnten. Unter diesen Aspekten seien, wie auch die Wirtschaftsinstitute hervorhoben, die geplanten Maßnahmen eine richtige Strategie; sie könnten Wachstum und höhere Beschäftigung auslösen. Demgegenüber

verhielten sich der Deutsche Gewerkschaftsbund, das wissenschaftliche Institut der Gewerkschaften und die Arbeitsgruppe alternative Wirtschaftspolitik kritisch bis ablehnend, weil in 1984 von einer Arbeitslosenzahl von 2,5 Mio. und einem Rückgang der Masseneinkommen um 13,2 Mrd. DM auszugehen sei, so daß alle Nachfragebelebungsstendenzen des laufenden Jahres schwere Rückschläge erleiden werden. Angesichts der Massenarbeitslosigkeit hielten die Gewerkschaften an der Forderung nach einem 50 Mrd.-Investitionsprogramm fest, um neue Arbeitsplätze zu schaffen. Demgegenüber unterstrich die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände den Anstieg der Beschäftigtenzahlen in einigen Branchen und machte deutlich, daß nur eine zurückhaltende Lohnpolitik neue Arbeitsplätze einzurichten erlauben würde. Deutsche Bundesbank und Arbeitgeberverbände stimmten darin überein, daß staatliche Programme zur Belebung der inländischen Nachfrage die Arbeitslosigkeit nicht überwinden ließen, weil die Konsumnachfrage zwar vorübergehend belebend wirke, jedoch keinen dauerhaften Stabilisierungsfaktor darstellen würde. Die Arbeitgeberverbände versprachen sich anstelle vorübergehend wirksamer Konjunkturprogramme einen Stabilisierungseffekt, wenn die steuerlichen Rahmenbedingungen der Wirtschaft durch Senken der betrieblichen Vermögensteuerbelastung und die übrigen Steuerentlastungsmaßnahmen verbessert werden. Darüber hinaus müsse die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen wiederhergestellt, beispielsweise ihre Eigenkapitalquote verstärkt und die Sozialkostenbelastung nicht erhöht werden. Die deutsche Wirtschaft leide unter zu hohen Produktionskosten und einer zu hohen Steuer- und Abgabenlast im Vergleich zu ihren Weltmarkt-Mitwettbewerbern und gegenüber den ausländischen Subventionspraktiken.

Die kommunalen Spitzenverbände, die wegen der für 1984 mit 435 Mio. DM angegebenen und für die Folgejahre mit über 700 Mio. DM geschätzten Steuerausfälle der Kommunen einen starken Einbruch bei den öffentlichen Aufträgen befürchteten, forderten vollen Ausgleich für diese Verluste, die sich durch höhere Sozialhilfeaufwendungen noch steigern würden. Die zunächst geringen Lohnaufwendungen der öffentlichen Arbeitgeber im Kommunalbereich würden diese Verluste nicht entscheidend ausgleichen.

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse

Der Ausschuß für Wirtschaft hat der Vorlage zugestimmt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt, Artikel 9 der Vorlage betreffend die Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für Behinderte zu streichen. Diesem Vorschlag ist der Finanzausschuß nicht gefolgt.

Die vom Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorgeschlagene Alternativlösung zum Problem der Bauherrenmodelle (keine Berück-

sichtigung negativer Einkünfte im Vorauszahlungsverfahren vor Fertigstellung des Objekts statt Verteilung des Abzugs von Finanzierungskosten über mehrere Jahre) wurde übernommen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt eine Änderung des § 14a Abs. 1 EStG; die bis Ende 1985 befristete Vergünstigung für die Aufgabe kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe oder Nebenerwerbsbetriebe soll in ihrem Anwendungsbereich dadurch erweitert werden, daß bei der Abgrenzung der Vergünstigung nach der Betriebsgröße das zum Betrieb gehörende Wohngebäude außer Ansatz bleibt und bei der Abgrenzung nach der Höhe der nicht land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte die Grenzbeträge um 50 v. H. angehoben werden. Außerdem soll die Aufnahme von Biogasanlagen in die Sonderabschreibung für Energiesparmaßnahmen (§ 82a EStDV i. V. m. § 51 EStG) geprüft werden. Entsprechende Änderungen wurden übernommen.

Der Haushaltsausschuß hat auf eine Mitberatung verzichtet.

Mehrheitsempfehlung

Die Mehrheit im Ausschuß ist dem Konzept der Regierungsvorlage gefolgt. Die Koalitionsfraktionen sehen in der langfristigen Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den richtigen Ansatz, um nachhaltig Wirtschaftswachstum zu bewirken und damit eine positive Entwicklung der Beschäftigungslage einzuleiten. Sie geben diesem Konzept insbesondere den Vorzug vor kurzatmigen Investitionsförderungsprogrammen, die die Unternehmen in steter Abhängigkeit von staatlichem Handeln halten. Sie sehen in den einzelnen vorgesehenen Maßnahmen eine sinnvolle Kombination von Elementen, die mit Entlastungen bei der ertragsunabhängigen Vermögensteuer und dem Vollabzug von Ausgabekosten neuer Gesellschaftsanteile die in den letzten Jahren vernachlässigte Eigenkapitalbildung der Unternehmen begünstigen, mit der Vermögensteuersenkung zugleich zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft beitragen, mit Vermögensteuerentlastungen und Sonderabschreibungen bei Schiffen einem Sektor extrem harten internationalen Wettbewerbs besonders Rechnung tragen und mit Sonderabschreibungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben relativ unbürokratisch Innovationsbemühungen unterstützen. Sie begrüßen ferner die mittelständische Komponente der Vorlage, die insbesondere im Freibetrag beim Betriebsvermögen, in einer Sonderabschreibung für die im Aufbau befindlichen Betriebe und einer erweiterten Überbrückungshilfe für die in die Verlustzone geratenen Betriebe liegen.

Die Ausschlußmehrheit blieb sich dabei der Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung bewußt. Sie sah deshalb auch keine Möglichkeit, dem Gedanken einer Investitionszulage für kleinere und mittlere Betriebe näherzutreten, die höhere und endgültige Steuerausfälle bedeuten würde. Auch für Anregun-

gen zur Belebung des Baulandangebots durch Steuererzicht blieb im Rahmen dieser Vorlage kein Raum. Entsprechendes gilt für andere zusätzliche Forderungen, darunter solche zur steuerlichen Entlastung der Seeschifffahrt. Eine zeitliche Ausdehnung des Verlustrücktrags mußte schon deshalb ausscheiden, weil die Verwaltung mit einem Zweijahresrücktrag die Grenzen des Machbaren bereits erreicht hat.

Auch mit Unterstützung der Opposition hat sich der Ausschuß intensiv mit dem Problem der Verlustzuweisungsgesellschaften befaßt, die durch die Art ihrer Werbung in breiten Schichten der Bevölkerung weiterhin ein Ärgernis darstellen, obwohl durch vorangegangene gesetzliche Maßnahmen in Verbindung mit der Preisentwicklung am Immobilienmarkt bereits deutliche Schranken gesetzt sind. Hierzu hatte die Regierungsvorlage eine zeitliche Verteilung des Abzugs von Finanzierungskosten vorgeschlagen. Der Bundesrat hat alternativ vorgeschlagen, Verluste oder negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften für die Dauer der sogenannten Anlaufphase bei der Festsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer nicht mehr zu berücksichtigen. Die Ausschlußmehrheit ist im wesentlichen diesem Alternativkonzept des Bundesrates gefolgt. Die Regelung wurde auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beschränkt, nachdem es nicht möglich war, auch für Verlustzuweisungsgesellschaften im gewerblichen Bereich eine Abgrenzung zu normieren, die normale Verluste unbeeinträchtigt ließe. Ausgenommen wurden auch die nach § 7b EStG geförderten Objekte, um die nach der Zahl der Objekte begrenzte allgemeine Förderung der Vermögensbildung in Grundbesitz nicht zu beeinträchtigen, sowie die im Rahmen des Berlinförderungsgesetzes geförderten Objekte. Andererseits geht der Ausschuß insoweit über den Bundesratsvorschlag hinaus, als er vorschlägt, die Minderung der Vorauszahlungen durch besagte negative Einkünfte erst im Jahr nach der Fertigstellung bzw. Anschaffung zuzulassen. Mit der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Regelung wird der Ankündigung in der Regierungserklärung, Steuerersparnisse für Bezieher höherer Einkommen aus der Beteiligung an sogenannten Verlustzuweisungen einzuschränken, in einer Weise entsprochen, die zugleich eine Überforderung der Finanzämter bei der Prüfung der Steuerersparnisstrukturen vermeidet; künftig kann diese Prüfung ohne Zeitdruck auf der Basis geklärter Sachverhalte erfolgen. Daß der gefundene Beitrag zur Bewältigung der Problematik der Steuerersparnis durch Verlustzuweisungsgesellschaften weitere Maßnahmen nicht ausschließt, ergibt sich aus der vorgeschlagenen EntschlieÙung. Der Ausschuß wird sich nach Vorlage des zur Jahresmitte 1984 angeforderten Berichts erneut damit befassen. Die vorgeschlagene EntschlieÙung hat folgenden Wortlaut:

„I. Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie über die bereits verwirklichten und die im Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1984 enthaltenen Einschränkungen bei Verlustzuweisungsmodellen hinaus weitere

Maßnahmen zur Eindämmung von Verlustzuweisungsmodellen getroffen werden können, insbesondere wie sichergestellt werden kann, daß sich niemand mehr durch Beteiligung an volkswirtschaftlich nicht erwünschten Verlustzuweisungsmodellen einschließlich Bauherrenmodellen seiner Steuerpflicht ganz oder überwiegend entziehen kann. Die Bundesregierung wird gebeten, dem Deutschen Bundestag über die Wirkung der getroffenen Maßnahmen und über das Ergebnis ihrer Prüfung bis zum 1. Juli 1984 zu berichten und entsprechende Folgerungen in der Gesetzgebung zu ziehen.

II. Die Bundesregierung wird um Beantwortung folgender Fragen bis zum 1. Juli 1984 gebeten:

1. Gibt es auch in den anderen Staaten Rechtsgestaltungen, insbesondere im Steuerrecht, die den Verlustzuweisungsgesellschaften und den Bauherrenmodellen in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar sind?
2. Welche Regelungen sind in diesen Staaten getroffen worden, um solche Rechtsgestaltungen zu verhindern oder zu beschränken und mit welchem Erfolg?"

Der Ausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die Änderungen der §§ 27 bis 29 KStG rückwirkend ab 1977 in Kraft zu setzen sind. Er hält die Bedenken des Bundesrates gegen die Rückwirkung nicht für überzeugend, weil nur die rückwirkende Gesetzesänderung die bei Vorabauschüttungen und verdeckten Gewinnausschüttungen auftretenden Liquiditätsnachteile vollständig beseitigen kann. Bei der Beurteilung des Verwaltungsaufwandes ist zu berücksichtigen, daß die obersten Finanzbehörden der Länder ihre Finanzämter angewiesen haben, die strittigen Steuerbeträge im Blick auf die vorgesehene gesetzliche Regelung zu stunden. Träte die Rückwirkung nicht ein, käme durch den dann erforderlichen Widerruf der Stundungen, die Erhebung der gestundeten Steuerbeträge und die Bearbeitung etwaiger Rechtsbehelfe ebenfalls Mehrarbeit auf die Finanzämter zu, die dem Verwaltungsaufwand im Falle rückwirkender Gesetzesänderung gegenüberzustellen wäre. Die Steuermindereinnahmen führen im wesentlichen zur Entlastung kleinerer und mittlerer Kapitalgesellschaften. Sie sind vertretbar, zumal sie sich über mehrere Haushaltsjahre verteilen.

Die Ausschußmehrheit teilt im übrigen nach eingehender Prüfung nicht die gegen das Verfahren zur Vermeidung einer Kumulation von Beförderungsentgeltfreiheit und Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für Behinderte vorgebrachten Bedenken. Sie hält es auch für vertretbar, diese Kumulation im Interesse des Abbaus überhöhter Soziallasten zu beseitigen.

Der Ausschuß empfiehlt danach, die Regierungsvorlage im wesentlichen unverändert zu übernehmen und sieht aus unterschiedlichen Anlässen, insbesondere aber im Hinblick auf die Stellungnahme

des Bundesrates, weitere Änderungen und Ergänzungen vor. Im wesentlichen handelt es sich dabei um

- ein vereinfachtes Verfahren zur Realisierung der vermögensteuerlichen Vergünstigung für Betriebsvermögen, das eine generelle Hauptveranlagung zum 1. Januar 1984 vermeidet;
- die Einbeziehung von dem Betrieb dienenden Ehegattengrundstücken, verbunden mit einer gesetzlichen Regelung zur bewertungsrechtlichen Behandlung von Sonderbetriebsvermögen bei Personengesellschaften, um die Rechtslage für die Zukunft zweifelsfrei zu machen;
- die Aufnahme der Genossenschaften in den Kreis der begünstigten Schachteluntergesellschaften im Interesse einer angemessenen Gleichbehandlung;
- einen erweiterten Anreiz für die vorzeitige Aufgabe land- und forstwirtschaftlicher Klein- und Nebenbetriebe;
- die Anpassung einer Sonderregelung für die gewerbliche Tierzucht (§ 15 Abs. 2 alt EStG) an den inzwischen auf zwei Jahre ausgedehnten Verlustrücktrag;
- eine Rückwirkung des Abzugs von Kosten zur Ausgabe von Gesellschaftsanteilen auf den 29. Juni 1983, wie bereits von den Koalitionsfraktionen in erster Lesung angekündigt;
- die Einbeziehung von Biogasanlagen in die energiepolitische Abschreibungsvergünstigung;
- eine vorübergehende Entlastung der Personenschiffahrt vor Wirksamwerden des vollen Steuerersatzes;
- Ergänzungen geltenden Rechts, um Rechtsunsicherheiten für die Zukunft auszuschalten.

Auf die Einzelbegründung zu den vorgeschlagenen Änderungen wird ergänzend Bezug genommen.

Hinsichtlich der nicht übernommenen Vorschläge des Bundesrates hat sich der Ausschuß die Gegenäußerungen der Bundesregierung zu eigen gemacht.

Oppositionsverhalten

Die SPD hat im Ausschuß der Gesetzesvorlage im ganzen die Zustimmung verweigert. Sie hält sie für verfehlt, weil das durch die Umsatzsteuererhöhung von der Masse der Verbraucher erhobene Mehraufkommen ohne zielgerichtete Maßnahmen an die Wirtschaft, insbesondere die großen Unternehmen, verteilt werde. Dabei sei es völlig offen, inwieweit die Vergünstigungen sich tatsächlich in erhöhten Investitionen niederschlugen; die Wahrscheinlichkeit, daß die Steuerersparnis in Geldkapitalanlagen mit Vorzug in den USA angelegt werde, sei weiterhin groß. Die Opposition bestreitet auch einen generellen Nachholbedarf der Betriebe zur Bildung von Eigenkapital; das hierzu verfügbare statistische

Material gebe nichts zum wachsenden Anteil stiller Reserven her und sei wegen nationalen Unterschieden in der betrieblichen Rechnungslegung auch nicht vergleichbar mit ausländischen Eigenkapitalausweisungen. Die Opposition lehnt die Vorlage insbesondere wegen sozialer Schlagseite ab, nachdem die Verbraucherseite unbeachtet bleibe und im Zusammenhang mit der vorangegangenen Umsatzsteuererhöhung eine echte Umverteilung von unten nach oben stattfinde.

Die SPD hat zur Einschränkung von Steuervergünstigungen bei Verlustzuweisungen ein Alternativkonzept vorgelegt, das aus vier Elementen besteht:

- Übernahme der Regierungsvorlage zu § 11 Abs. 3 EStG (Verteilung von Finanzierungskosten).
- Eine alte Fassung des § 7 a EStG soll wiederhergestellt werden, wonach erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern, die zu einem Betriebsvermögen gehören, bei dem Betrieb nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen dürfen.
- Die Wiederveräußerung von Gebäuden (ohne eigengenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen) innerhalb von 15 Jahren soll von der Einkommensteuer erfaßt werden, soweit dabei ein Gewinn erzielt wird; ab dem dritten Jahr werden vom Gewinn pro Jahr 5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen.
- Eine Minderung der Vorauszahlungen durch negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wird im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung versagt.

Nur eine Kombination dieser Maßnahmen sei geeignet, wirksam gegen ungerechtfertigte Steuervorteile aus Verlustzuweisungsgesellschaften vorzugehen. Erst durch eine Verlängerung der Spekulationsfrist würden die Bauherrenmodelle wirksam erfaßt, die ihre Attraktivität neben einer Ersetzung von Eigenkapital durch Steuerersparnis aufgrund erhöhten Werbungskostenabzugs auf eine planmäßige steuerfreie Wiederveräußerung aufbauten. Der erstgenannte Antrag sei eine ergänzende Maßnahme im Blick auf gewerbliche Verlustzuweisungsgesellschaften, nachdem § 15 a EStG solche Verlustzuweisungsgesellschaften nicht treffe, die auf Haftungsbeschränkung verzichteten. Diese Anträge fanden keine Mehrheit. Danach wurde die vorgeschlagene Entschließung einstimmig gefaßt, doch hat sich die SPD vorbehalten, Ergänzungen der Entschließung vorzuschlagen, die insbesondere auf eine Halbierung des Steuervorteils aus Verlustzuweisungsgesellschaften hinauslaufen.

Die SPD hat außerdem folgenden materiellrechtlichen Teilen der Regierungsvorlage bzw. deren Änderung durch den Ausschuß zugestimmt:

- Artikel 5 — Einkommensteuergesetz —
Nummer 01 (Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner)
Nummer 1 (Sonderabschreibung für Klein- und Mittelbetriebe)

Nummer 3 (Damnum u. a.)

Nummer 8 Buchstaben a und b (Sonderabschreibungen zur Energieersparnis und für Forschung und Entwicklung)

Artikel 6 — Körperschaftsteuergesetz —

Nummern 3 bis 5 (Korrektur bei bestimmten Ausschüttungen)

Artikel 8 a — Umsatzsteuergesetz —

Nummern 1 und 2 (Umsatzsteuer bei Binnenschiffen)

Artikel 9 — Kraftfahrzeugsteuer —

Nummer 2 (Ausschußvorschlag bei Ablehnung des Artikels insgesamt)

Sie hat sich der Stimmen enthalten zu

Artikel 5 — Einkommensteuer —

Nummer 8 Buchstabe c (Sonderabschreibung für Handelsschiffe).

Außerdem hat die SPD erklärt, sie trage die Begriffsbestimmung der Gewinnerzielungsabsicht in § 15 Abs. 2 (neu) EStG mit.

In der Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf im ganzen hat die SPD gegen die Vorlage gestimmt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich im Ausschuß der negativen Gesamtbewertung der Vorlage angeschlossen. Sie hat jedoch zugleich Änderungsanträge mit verstärkter umweltpolitischer Zielsetzung gestellt. Danach sollten Wirtschaftsgüter zur Beseitigung von Abwasser, Abfall, zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung von Luftverunreinigung, von Lärm, von Strahlungs- und Wärmeschäden nicht mehr dem bewertungsrechtlichen Betriebsvermögen zugerechnet werden. Ferner sollten die ertragsteuerliche Begünstigung für Energieersparnis ausgebaut, Wärme- und Lärmschutz wieder einbezogen und durch eine nichtsteuerliche Komponente ergänzt werden. Zum Ausgleich und als Beitrag fundierter Einkunftsquellen in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit zu den Staatsaufgaben war eine Anhebung der Vermögensteuersätze für natürliche Personen von 0,5 v. H. auf 0,7 v. H. und für Körperschaften von 0,7 v. H. auf 1 v. H. vorgesehen. Diese Anträge fanden keine Mehrheit.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat in der Schlußabstimmung der Vorlage ihre Zustimmung nach differenziertem Verhalten bei den Einzelabstimmungen versagt.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 — Bewertungsgesetz —

Nummer 1

Der Stellungnahme des Bundesrates folgend wird die in der Regierungsvorlage vorgesehene Änderung des § 26 BewG nicht übernommen. Damit bleiben die dem Ehegatten des Unternehmens gehörenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, in die vermögensteuerliche Vergünstigung für das Be-

triebsvermögen des anderen Ehegatten einbezogen.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG soll die Verwaltungspraxis zur bewertungsrechtlichen Behandlung von Sonderbetriebsvermögen (Abschnitte 15, 16 Vermögensteuer-Richtlinien), die auf der bisherigen Rechtsprechung des RFH und BFH beruht, einen eindeutigen Ausdruck im Gesetz finden. Hiernach werden das sog. Sonderbetriebsvermögen I (Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines oder mehrerer Gesellschaften stehen und der Gesellschaft dienen, Forderungen und Schulden zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern) sowie das Sonderbetriebsvermögen II (z. B. Beteiligung eines Kommanditisten an der Komplementär-GmbH) in den Einheitswert des Betriebsvermögens von Personengesellschaften einbezogen. Soweit die Wirtschaftsgüter Gesellschaftern in der Rechtsform von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i. S. d. § 97 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG gehören, sollen sie weiterhin bei diesen Gesellschaftern als Betriebsvermögen erfaßt werden. Sie sind nicht Sonderbetriebsvermögen der Personengesellschaft. Mit der Gesetzesänderung wird zugleich verhindert, daß Sonderbetriebsvermögen von der nach diesem Gesetz vorgesehenen Begünstigung des Betriebsvermögens durch eine eventuelle Änderung der Rechtsprechung ausgeschlossen werden könnte.

Nummer 2

Um über die Änderung der Regierungsvorlage hinaus dem Umstand Rechnung zu tragen, daß das sogenannte Schachtelprivileg mit der Senkung der Schachtelgrenze von 25 v. H. auf 10 v. H. auch für Genossenschaften eine praktische Bedeutung erlangt und eine Gleichbehandlung dieser Gesellschaftsform mit Kapitalgesellschaften sachgerecht ist, werden die Genossenschaften in den Kreis der begünstigten Schachteluntergesellschaften aufgenommen. Damit wird einer Eingabe des Deutschen Genossenschafts- und Raifeisenverbandes entsprochen.

Nummer 3

Die Änderung der Fassung des § 117 a Abs. 1 soll klarstellen, was unter inländischem Betriebsvermögen im Sinne der Vorschrift zu verstehen ist. Dabei wird an die bewertungsrechtliche Abgrenzung für Vermögensteuerzwecke und nicht an die für Gewerbesteuerzwecke angeknüpft.

Die Änderung der Fassung des Absatzes 2 soll klarstellen, in welchem Wirtschaftsjahr, bezogen auf den vermögenssteuerrechtlich maßgebenden Stichtag, bei Seeschiffsvermögen die Voraussetzungen für die Vergünstigung gegeben sein müssen.

Nummer 5

Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 24 VStG) hat der Bundesrat um Prüfung gebeten, ob die vorgesehene Entlastung bei der Vermögensteuer auf anderem Wege als durch

eine zusätzliche Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1984 erreicht werden kann. Als Ergebnis der Überprüfung wird folgende Neuregelung vorgeschlagen, die u. a. eine geänderte Fassung des § 124 BewG zur Folge hat:

Die für das Betriebsvermögen vorgesehenen Entlastungen sollen entgegen dem Regierungsentwurf nicht im Wege einer zwischengeschobenen Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1984 (vgl. zu Artikel 2 Nr. 6 des Regierungsentwurfs) wirksam werden, sondern — gezielt auf die Vermögensteuerfälle mit Betriebsvermögen — durch Neuveranlagungen zum 1. Januar 1984.

Aus verwaltungstechnischen Gründen wird im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für die Stichtage 1. Januar 1984 und 1. Januar 1985 die Ausnahmeregelung des § 124 Abs. 2 in der vorgelegten Neufassung vorgeschlagen. Danach wird die sich aus § 117 a BewG ergebende Begünstigung des Betriebsvermögens an diesen beiden Stichtagen wie ein persönlicher Freibetrag (§ 6 VStG) bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens abgezogen. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VStG kann zu diesem Zweck eine Neuveranlagung der Vermögensteuer durchgeführt werden. Im Regelfall kann diese im Anschluß an die von den Finanzämtern noch vorzunehmende VSt-Hauptveranlagung 1983 bzw. im Zusammenhang damit — und zwar grundsätzlich unter Zugrundelegung des Vermögenstandes vom 1. Januar 1983 — erfolgen.

Die Sonderregelung des § 124 Abs. 2 entfällt ersatzlos für die Stichtage vom Hauptveranlagungszeitpunkt 1. Januar 1986 an.

Soweit in einzelnen Ländern und Finanzamtsbezirken bereits Steuerbescheide über die Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1983 zugestellt und im Hinblick auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1984 auf das Kalenderjahr 1983 beschränkt worden sind, sollen die Bescheide nach der Vorschrift des § 124 Abs. 3 in ihrer Wirksamkeit nachträglich auf die Kalenderjahre 1984 und 1985 ausgedehnt werden können. Auch diese Regelung entfällt mit Ablauf des Hauptveranlagungszeitraums 1983/85.

Zu Artikel 2 — Vermögensteuergesetz —

Nummer 6

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung wird durch die Neufassung des § 124 BewG — wie zu Artikel 1 Nr. 5 erläutert — gegenstandslos.

Nummer 7

redaktionelle Änderung

Zu Artikel 5 — Einkommensteuergesetz —

Nummer 01

Nach § 1304 e Reichsversicherungsordnung werden seit 1983 für alle Rentner von den Trägern der ge-

setzlichen Rentenversicherung Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner geleistet. Diese Zuschüsse erfüllen nicht die Voraussetzungen der Besteuerung als Leibrente, weil sie wertmäßig nicht in gleicher Höhe — wie es für Erträge aus einer Leibrente erforderlich ist —, sondern schrittweise gekürzt gezahlt werden. Diese Zuschüsse sind deshalb steuerlich außerhalb der Rente gesondert in voller Höhe zu erfassen. Andererseits sind sie als Sonderausgaben nach § 10 EStG abziehbar. Die steuerliche Behandlung gleicht der eines durchlaufenden Postens. Aus Vereinfachungsgründen wird dieses Verfahren durch die Steuerbefreiung beseitigt. Die Zuschüsse sind dann auch nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 EStG; kein Abzug steuerfreier Leistungen als Sonderausgaben).

Nummer 3

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene zeitliche Verteilung des Abzugs von Finanzierungskosten wird nicht übernommen.

An die Stelle tritt in Anlehnung an einen Vorschlag des Bundesrates eine verzögerte Berücksichtigung von negativen Einkünften aus Bauherrenmodellen bei den Vorauszahlungen (siehe auch unter Artikel 5 Nummern 7a und 7b) sowie die vorgeschlagene Entschließung.

Nummer 4a

Die Einfügung entspricht der Anregung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Auch bei der vorzeitigen Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Klein- und Nebenbetriebes soll die befristete Sonderregelung erweitert werden. Bei der Abgrenzung soll das einen Teil des Einheitswertes bildende Wohnhaus nicht mitgerechnet werden; dies kommt durch den Begriff des Wirtschaftswertes im Gegensatz zum bisher gebrauchten Begriff des Einheitswertes zum Ausdruck. Außerdem soll die zusätzliche Abgrenzung nach den nicht land- und forstwirtschaftlichen Einkünften um 50 v. H. angehoben werden, um der Änderung der Einkommensentwicklung Rechnung zu tragen.

Nummer 5

Hinsichtlich des entsprechend der Regierungsvorlage eingeschobenen neuen Absatzes 2 teilt der Ausschuß grundsätzlich die Auffassung der Finanzverwaltung, daß die vorgesehene Ergänzung in Satz 2 nur klarstellende Bedeutung hat. Er legt jedoch Wert auf die Feststellung, daß die zu der umstrittenen Rechtsfrage ergehende Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs durch die Gesetzesänderung nicht präjudiziert werden soll.

Nachdem durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) in § 10d EStG der Verlustrücktrag ab dem Veranlagungszeitraum 1982 auf zwei Jahre ausgedehnt

worden ist, bedarf es einer Folgeänderung in der Sonderregelung für die gewerbliche Tierzucht im bisherigen Absatz 2 des § 15 EStG, jetzt Absatz 3. Damit wird einer Eingabe des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft entsprochen.

Nummern 7a und 7b

Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eines Gebäudes werden künftig erst ab dem der Fertigstellung oder Anschaffung des Objektes folgenden Jahr bei den Einkommensteuervorauszahlungen mindernd berücksichtigt. Dies gilt auch für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung anderer Objekte (z. B. Patente oder Filmrechte) entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Fertigstellung oder Anschaffung die Aufnahme der aktiven Vermietung oder Verpachtung tritt. Die zeitliche Verzögerung der Steuermindernng betrifft insbesondere Modelle, die durch hohe Werbungskosten in der Bauphase in Verbindung mit ihrer sofortigen steuerlichen Berücksichtigung in der Progression hoch Besteuernden Vermögensbildung ohne oder bei nur minimalem Eigenkapitaleinsatz ermöglichte. Die gemäß § 7b EStG nach der Zahl der Objekte (eins bzw. zwei bei Ehegatten) begrenzte Förderung der Vermögensbildung in Grundvermögen wird nicht eingeschränkt, ebenfalls nicht die Förderung des Wohnungsbaus in Berlin gemäß §§ 14a und 15 Berlinförderungsgesetz.

Die Maßnahme tritt an Stelle der in der Regierungsvorlage enthaltenen zeitlichen Verteilung von Finanzierungskosten auf mehrere Jahre (Artikel 5 Nr. 3). Außerdem wird auf die vorgeschlagene Entschließung verwiesen.

Nummer 8

Die Ermächtigungsvorschrift des § 51 EStG zum Erlaß von Rechtsverordnungen erfährt zwei Änderungen:

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Anlagen, die die Abhängigkeit von Energieimporten mindern, wird auf Biogasanlagen ausgedehnt.

Bei der Sonderabschreibung für Forschung und Entwicklung wird die Anspruchsvoraussetzung einer dreijährigen Verweildauer der begünstigten Wirtschaftsgüter auf die inländischen Betriebe und Betriebsteile bezogen.

Nummer 9

Die Änderungen regeln das Inkrafttreten vorstehend erläuteter Ergänzungen.

Zu Artikel 6 — Körperschaftsteuergesetz —

Nummer 7

Buchstabe a enthält die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung.

Durch Buchstabe b wird in § 32 Abs. 2 Nr. 2 der Satz 2 gestrichen. Die Änderung dient der Vereinfachung der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals (vgl. auch Artikel 6 Nr. 10). Die zu streichende Vorschrift ist entbehrlich geworden, nachdem der ermäßigte Körperschaftsteuersatz von 46 v. H. für bestimmte Kreditinstitute durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) weggefallen ist.

Nummer 10

Viele Unternehmen überlegen zur Zeit, neu an die Börse zu gehen oder eine Kapitalerhöhung durchzuführen. Um zu vermeiden, daß diese Pläne bis 1984 hinausgeschoben werden, wird im neuen Absatz 5 vorgesehen, den vollen Abzug der Ausgabekosten für alle Gründungen und Kapitalerhöhungen zu gewähren, die seit dem 29. Juni 1983, dem Tag des Kabinettsbeschlusses über den Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1984 vorgenommen worden sind. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister.

Nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 KStG in der bisherigen Fassung kann bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ein mit 46 v. H. Körperschaftsteuer belasteter Teilbetrag entstanden sein, wenn das Einkommen der Körperschaft einem ermäßigten Steuersatz in dieser Höhe unterlag. Der ermäßigte Körperschaftsteuersatz von 46 v. H. galt für bestimmte Kreditinstitute. Er ist durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) aufgehoben worden. Aus Gründen der Vereinfachung soll durch den neuen Absatz 7 auch der mit 46 v. H. Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag in der Gliederungsrechnung wegfallen. In der Gliederungsrechnung sollen künftig nur noch zwei mit Körperschaftsteuer belastete Teilbeträge ausgewiesen werden: ein ungemildert belasteter Teilbetrag (EK 56) und ein in Höhe der Ausschüttungsbelastung belasteter Teilbetrag (EK 36).

Zu Artikel 7 — Gewerbesteuerengesetz —

Nummern 1 und 2

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird vorgeschlagen, die gewerbesteuerliche Schachtelvergünstigung in § 9 Nr. 2 a und § 12 Abs. 3 Nr. 2 a GewStG entsprechend Artikel 1 Nr. 2 (§ 102 BewG) auf die Beteiligung an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auszudehnen; auf die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 2 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 8 a — Umsatzsteuergesetz —

Der neue Artikel 8 a betrifft ein aktuelles Problem der Personenschiffahrt.

Bonn, den 24. November 1983

Gobrecht Dr. Meyer zu Bentrup
Berichterstatter

Die Beförderungen von Personen mit Schiffen sind bis Ende 1983 von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 7 Buchstabe b, § 28 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Ab 1. Januar 1984 unterliegen die bezeichneten Beförderungen dem allgemeinen Steuersatz von 14 v. H. der Bemessungsgrundlage. Ausgenommen sind die Personenbeförderungen im Linienverkehr mit Schiffen und Beförderungen im Fährverkehr, die, soweit sie im Nahverkehr ausgeführt werden, dem ermäßigten Steuersatz von 7 v. H. unterliegen (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG). Durch die Besteuerung mit dem allgemeinen Steuersatz werden deshalb insbesondere die Ausflugsfahrten und die Kabinenschiffahrt betroffen.

Die durch die Steuerpflicht eintretende Mehrbelastung beträgt rd. 12 v. H. des Beförderungsentgelts. Hierbei sind die bisher wegen der Steuerbefreiung nicht abziehbaren Vorsteuern (im Durchschnitt 2 bis 2,5 v. H. des Entgeltes) berücksichtigt.

Die Unternehmer der Personenschiffahrt sehen sich nicht in der Lage, die Mehrbelastung von rd. 12 v. H. des Entgeltes sofort und ohne Übergangsregelung auf die Verbraucher zu überwälzen. Außerdem sehen sie sich nicht imstande, die in einem Zuge eintretende Mehrbelastung ohne Existenzgefährdung selbst zu tragen. Die Personenschiffahrt soll deshalb im Wege einer Übergangsregelung zunächst mit dem ermäßigten Steuersatz und erst in fünf Jahren (ab 1. Januar 1989) mit dem allgemeinen Steuersatz besteuert werden.

Zu Artikel 9 — Kraftfahrzeugsteuergesetz —

Nummer 2

Die Änderung erfolgt, um auch solche Fahrzeuge zu begünstigen, die verkehrsrechtlich als Lastkraftwagen eingestuft sind. Solche Fahrzeuge werden gelegentlich von Behinderten angeschafft, weil sie relativ problemlos bedient werden können und weil mit diesen auch eine Mitnahme von Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl) möglich ist.

Nummer 2 a

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (siehe Nr. 17 der Stellungnahme des Bundesrates und Begründung).

Zu Artikel 12 — Inkrafttreten —

Die Vorschrift ist wegen der Aufnahme eines neuen Artikels 8 a zu ergänzen.

